

Herrn
Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-38010
genstako@genstako.mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

01.06.2011/ot./A

Eingang 9.6.11

Mein Aktenzeichen
4 Zs 466/11
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Mannweiler

Telefon / Fax
0261 1307 - 30205
0261 1307 - 38010

Strafanzeige gegen den Polizeibeamten [REDACTED] in Mainz wegen uneidlicher Falschaussage

Ihre Beschwerde vom 16.04.2011 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Mainz vom 07.04.2011

Sehr geehrter Herr Rencker,

auf Ihre vorbezeichnete Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, sehe jedoch keinen Anlass, die Aufnahme weiterer Ermittlungen anzuordnen. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Mainz ist nicht zu beanstanden.

In Ihrer Strafanzeige vom 06.01.2011 werfen Sie dem Polizeibeamten [REDACTED] vor, im Rahmen des Bußgeldverfahrens 3226 Js 12870/09.403 OWi am 17.08.2009 als Zeuge vor Gericht wahrheitswidrig ausgesagt zu haben, Sie seien „ca. 200 m ohne Gurt gefahren“. Ferner habe der Polizeibeamte wahrheitswidrig behauptet, er sei „hupend und mit Lichthupe“ hinter Ihnen hergefahren, um Sie zu „stellen“.

Eine strafbare Falschaussage ist nicht erweislich. Nach § 153 StGB ist eine unzutreffende Zeugenaussage vor Gericht nur dann strafbar, wenn vorsätzlich unwahre Tatsachen geschildert worden sind. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Der fragliche Vorfall ereignete sich bereits am 12.03.2009. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht in Mainz fand am 17.08.2009 statt. Eine wörtliche Protokollierung der Aussage des Zeugen ist nicht erfolgt und auch gesetzlich nicht vorgesehen. Was der Zeuge demnach genau gesagt hat, lässt sich - auch angesichts des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs von mehr als zwei Jahren - nicht mehr genau rekonstruieren. Die zuständige Richterin hat jedoch am 17.09.2009 in den Akten vermerkt, dass der Polizeibeamte [REDACTED] nach dem Termin am 17.08.2009 die Örtlichkeit nochmals in Augenschein genommen und daraufhin telefonisch gegenüber der Richterin seine ursprünglichen Angaben richtiggestellt hat. Dies deutet indiziell darauf hin, dass der Polizeibeamte sich bei seinen Entfernungsangaben schlicht verschätzt hat. Er war offensichtlich selbst um Aufklärung bemüht und hat deshalb den Ort des Geschehens nochmals in Augenschein genommen. Dass Sie losfuhren, ohne den Gurt angelegt zu haben, bestreiten auch Sie nicht. Lediglich die Länge der Fahrtstrecke ist umstritten.

Die Richtigstellung des Polizeibeamten spricht jedenfalls indiziell stark gegen eine vorsätzliche Falschaussage. Aus der Tatsache, dass das Gericht das Verfahren schließlich eingestellt hat, können keine für den Polizeibeamten nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Soweit der Zeuge darüber hinaus wahrheitswidrig bekundet haben soll, er sei hupend und mit Lichthupe hinter Ihnen hergefahren, finden sich keine Anhaltspunkte in den Akten, dass er dies jemals in dieser Form behauptet hat. In einer dienstlichen Stellungnahme vom 23.03.2009 spricht er selbst lediglich davon, er sei mit seinem Kollegen Ihnen hinterhergefahren. Von der Verwendung der Hupe und der Lichthupe ist darin nicht die Rede. Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 17.08.2009 bringt insoweit auch keine Aufklärung.

Anmerkung:

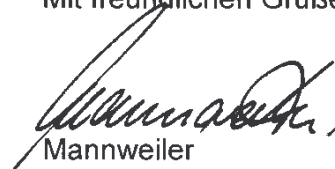
Der Beschuldiger hat vor Gericht mehrfach genau das ausgesagt, was er selbst und ein weiterer Polizist in dienstlichen Falscherklärungen unterschrieben haben. Richterin Knechtel misstraute dieser Behauptung so sehr, dass diese wegen 30 Euro Streitwert einen Ortstermin mit sieben Zeugen ansetzte. Es ist auch sonderbar, dass es einer Inaugenscheinnahme bedurft haben soll, um zu erkennen, dass es die behauptete Verfolgung durch zwei Fahrzeuge mit Blaulicht und Martinshorn über ca. 200 m gar nicht gab. Das war kein Irrtum sondern ein vorsätzliches Festhalten an den unwahren dienstlichen Erklärungen.

Ihre Beschwerde weise ich daher insgesamt als unbegründet zurück.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den die Beschwerde ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz kann der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage des Zugangs, bei dem Oberlandesgericht Koblenz, Stresemannstraße 1, einzureichen. Er muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mannweiler

Oberstaatsanwalt

So haben das zwei Polizisten in dienstlichen Erklärungen wahrheitswidrig dargestellt ohne zu wissen, dass es Zeugen gegeben hat:

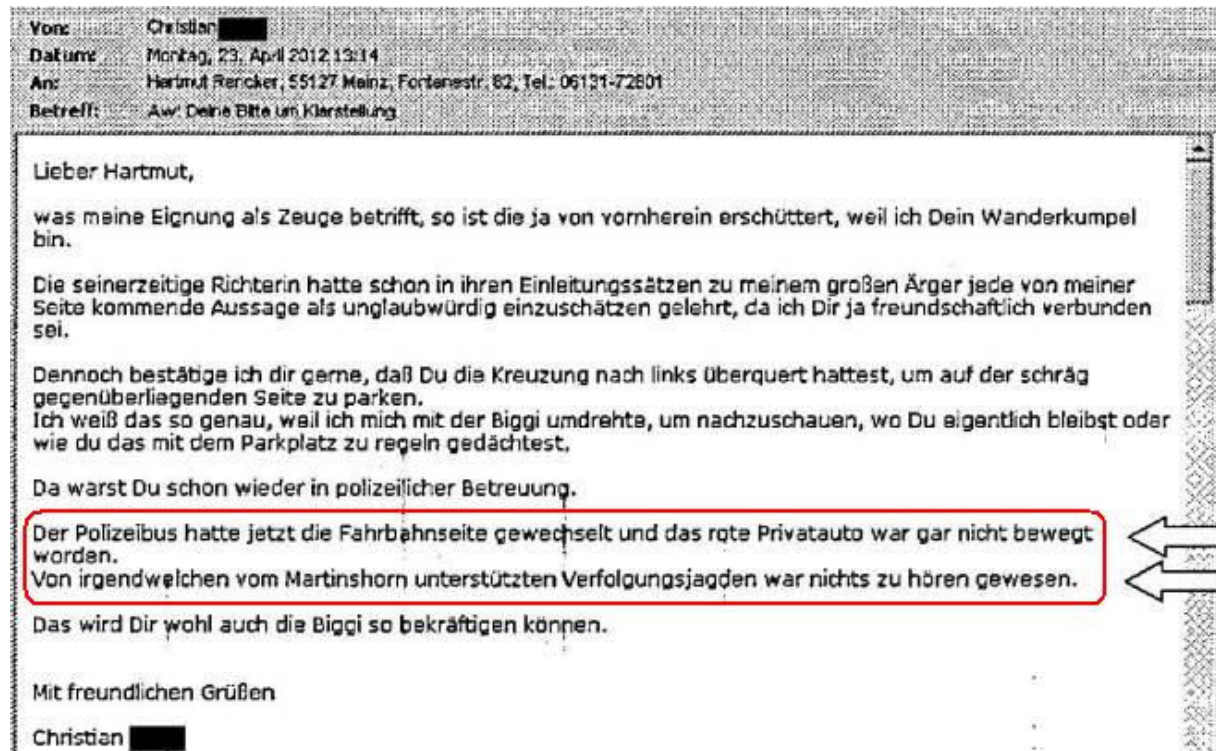
Ich begab mich mit PK [REDACTED] zu unserem Fahrzeug, um die Örtlichkeit zu verlassen. Als wir im Fahrzeug saßen, stieg Herr Rencker ebenfalls in sein Fahrzeug ein, fuhr an uns vorbei und bog nach links in die Hindenburgstrasse ab. Im Vorbeifahren stellte ich fest, dass Herr Rencker den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte. Er machte auch keinerlei Anstalten dies nach zu holen. Deshalb fuhren wir Herrn Rencker hinterher. Dieser hielt ca. 200 Meter später an, um zu wenden. Er hatte immer noch keinen Sicherheitsgurt angelegt. Ich teilte ihm mit, dass dieses Verhalten eine Ordnungswidrigkeit darstellt und belehrte ihn als Betroffenen im

Auch das Team [REDACTED] fuhr in die gleiche Richtung wie Herr Rencker. Nach kurzer Zeit ertönte das Martinshorn der Kollegen [REDACTED]. Wir standen noch in der Kurfürstenstraße und ließen den angestauten Fahrverkehr an uns passieren.

Nach dem die Kurfürstenstraße wieder passierbar war, fuhren wir in die Richtung, aus der das Martinshorn ertönte und sahen, dass das Team [REDACTED] Herrn Rencker einer Verkehrskontrolle unterzogen.

Die beiden sinngleichen, vor Gericht mehrfach wiederholten Darstellungen wurden kurz vor einem zur Wahrheitsfindung wegen 30 Euro (!) Streitwert angesetzten Ortstermin mit sieben Zeugen von einem der Beteiligten telefonisch widerrufen. Es gab also weder eine Gurtpflichtverletzung im Fahrbetrieb noch ein Nachfahren mit zwei Fahrzeugen. Dieses Einlenken führte zur Einstellung des Verfahrens.

und so haben das die Zeugen erlebt:



Von: Birgit [redacted]
An: hartmut@rencker.de
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2009 10:54
Betreff: einige Fehler

Lieber Hartmut,

auch in der Kurfürstenstraße war [redacted] Frau mit dabei. Nach meiner Erinnerung zusätzlich drei Männer (die zwei von Dir benannten und ein Dritter).

Bei der Aktion auf der Hindenburgstraße [quasi ein paar Meter vis a vis der Ausgangsstelle] war NIEMAND von uns dabei. Da warst Du alleine. Wir haben die Szenerie an der Ausgangsstelle stehend aus der Ferne beobachtet.

Dass sich der [redacted] nicht ausweisen wollte kann Ich Dir bestätigen. Auch kann ich Dir bestätigen, dass er vorgetragen hat, seine "Dienstkleidung" sei ausreichende Legitimation seiner Person als Amtsperson.

Schöne Grüße - Birgit

Anmerkung:
Vor Gericht hat der nicht richtig Uniformierte angegeben, er habe sich nicht ausweisen können, weil er vergessen hatte, seinen Dienstausweis mitzuführen.

Mail von Dr. Christian [redacted] vom 19.8.2009

Das mit den "hoheitlichen Bomberjacken" würde ich als untaugliche Ironie weglassen. Gehört nicht in eine Sachdarstellung.

Was wichtig ist: ich war mir über die Identität Deiner Gesprächspartner keineswegs automatisch im Klaren. Ihre örtliche Nähe zu einem Privat-PKW ließ mich ursprünglich vermuten, da läge ein Auffahrunfall unter Privatleuten vor, und erst langsam dämmerte mir, daß die Polizeimode wohl gewechselt haben müsse.

Ich war zu dem Vorfall gestossen in der Phase der klärenden Feststellung, wem man denn da überhaupt gegenüber stehe. Wobei das Gegenüber keineswegs behilflich zu sein gedachte, sondern durch Einschüchterung Ersatz bot. Der von Dir zitierte Hauptmann von Köpenick war das Ur- und Vorbild dieses furchteinflößenden Herrn.

Christian